

VI ZR 114/63

Verkündet am 20. Oktober 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2273 033

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Charlotte S [REDACTED] geb. M [REDACTED], B [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Frieda K [REDACTED], B [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Braunschweig vom 19. März 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. Dezember 1955 stürzte auf dem Grundstück der Firma C.Th. L., Konservenfabrik in B., das Dach einer Kochhalle ein. Durch die herabfallenden Träger- teile und Deckensteine wurden zwei Arbeiterinnen getötet und andere Arbeiterinnen, darunter die Klägerin, verletzt.

Das Grundstück, auf dem die Kochhalle stand, hatte bis zum 30. Juli 1951 im Eigentum der Konservenfabrik Gebrüder M. gestanden und war dann an die Firma C.Th. L. verkauft worden. Die Firma Gebrüder M. ließ die im Kriege zerstörte Kochhalle in den Monaten August bis Oktober 1945 wieder aufbauen. Dabei war der Architekt W. Sch. für die Firma M. tätig. Architekt Sch. ist inzwischen verstorben und von der Beklagten, seiner Ehefrau beerbt worden. Die Bauarbeiten sind durchgeführt worden, ohne daß eine Baugenehmigung vorlag. Erst nachträglich hatte der Architekt Sch. mit Schreiben vom 20. Dezember 1945 angezeigt, daß die Arbeiten "bereits ausgeführt" seien.

Die Klägerin hat behauptet: Der Ehemann der Beklagten habe nicht nur die Oberaufsicht über den Bau gehabt, sondern sei auch als örtlicher Bauleiter tätig gewesen. Er habe seine Pflichten als bauleitender Architekt fahrlässig verletzt und dadurch dazu beigetragen, daß es zu dem Deckeneinsturz und damit zu der Verletzung der Klägerin gekommen sei. Sch. habe sich nicht vergewissert, ob für die Stahlkonstruktion, auf die die sogenannte Leipziger Decke montiert worden sei, eine statische Berechnung vorgelegen habe, ob die Deckenverlegung durch die Baupolizei genehmigt und ob die Verbindungen zwischen Decke und Trägern durch Klammern gesichert gewesen seien.

Mit der Klage hat die Klägerin von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin des Architekten W. Sch. Schadenersatz verlangt, und zwar

1. als Verdienstaufschlag 2.729,87 DM nebst Zinsen, wobei die Leistungen der Sozialversicherungsträger berücksichtigt sind,

2. für die Zeit vom 20. Mai 1958 bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres eine monatliche Rente von 84,06 DM,

3. ein angemessenes Schmerzensgeld.

Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Hilfsweise hat sie gebeten, ihr die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes vorzubehalten.

Die Beklagte hat geltend gemacht: Ihr Ehemann habe nicht die örtliche Bauaufsicht, sondern nur die Oberaufsicht über den Bau der Kochhalle gehabt. Aber selbst wenn er auch örtlicher Bauleiter gewesen sei, könne er für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden. Das Einstürzen der Decke sei darauf zurückzuführen, daß sich an den Stahlträgern Rost gebildet habe. Im übrigen habe es sich bei der Errichtung der Kochhalle nur um einen Behelfsbau gehandelt. Wenn dieser nach 10 Jahren zusammengestürzt sei, so könne hierfür nicht der Architekt, sondern nur die Firma Gebrüder M. und die Bauaufsichtsbehörde verantwortlich gemacht werden.

Das Landgericht hat entschieden, daß "der Klageanspruch gegen die Beklagte dem Grunde nach gerechtfertigt", die Haftung der Beklagten jedoch auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes beschränkt ist.



Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, daß die Haftung der Beklagten nach § 899 RVO entfalle, weil der Architekt Sch. bei seiner Tätigkeit im Betriebe der Firma Gebrüder M. deren Bevollmächtigter gewesen sei. Mit diesem Vorbringen kann die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden. Sie hat sich in den Tatsacheninstanzen nicht auf einen Haftungsausschluß nach § 899 RVO berufen und auch keine Tatsachen vorgetragen, die es rechtfertigen könnten, ihren Ehemann als Bevollmächtigten im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Daß er als Architekt bei Bauarbeiten im Betriebe der Firma Gebrüder M. tätig war, kann allein hierzu nicht ausreichen.

II. 1. In der Sache selbst hält das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht für bewiesen, daß dem Ehemann der Beklagten nicht nur die Oberaufsicht über das gesamte Bauvorhaben der Firma Gebrüder M. anvertraut, daß ihm vielmehr für die Neuerrichtung des Kochhallendaches auch die örtliche Bauleitung übertragen war. Bei der Prüfung der Ursachen des Unfalls und der Verantwortung für den Schaden hat das Berufungsgericht im Einverständnis der Parteien das im Strafverfahren eingeholte Gutachten der Professoren Dr. Schniete und Dr. Kristen verwertet und sich außerdem auf das vom Landgericht eingeholte Gutachten des

Oberregierungs- und Baurats a.D. Hartwieg gestützt. Es hat den Gutachten der Sachverständigen entnommen, daß der Leckeneinsturz nicht allein auf die Rostbildung zurückzuführen ist, daß vielmehr konstruktive Fehler vorgenommen sind, die der Architekt Sch. entweder nicht bemerkt oder in ihrer Auswirkung unterschätzt hat. Für sich allein betrachtet sei weder die Stahlkonstruktion, auf der die Lecke gelagert werden sollte, noch die sogenannte Leipziger Lecke zu beanstanden gewesen. Dagegen sei es unsachgemäß gewesen, daß man die Leipziger Lecke so, wie es geschehen sei, auf die Stahlkonstruktion aufgelegt habe, obwohl die Binderkonstruktion nicht für die Belastung mit einer schweren Leipziger Lecke eingerichtet, sondern für die ursprünglich vorgesehene (leichtere) Eindeckung mit Heupelplatten berechnet gewesen sei. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ist das Unglück darauf zurückzuführen, daß der Obergurt der Stahlkonstruktion, auf dem die Decke auflag, schon schlechthin nicht ausreichte, um dem Druck der Decke standzuhalten. Das zulässige Maß der durch das Auflegen der Decke entstehenden Spannung sei, so führt das Berufungsgericht im Anschluß an das Gutachten der Professoren Schniete und Kristen aus, in vertikaler Richtung um 25 % und in horizontaler Richtung um 48 % überschritten worden. Daß es nicht schon bald zum Einsturz der Decke gekommen sei, beruhe darauf, daß die Decke auf den Binderobergurt aufgemauert gewesen sei und die Haltefestigkeit des Mörtels zunächst ausgereicht habe, um den Obergurt am seitlichen Ausknicken zu hindern. Das habe sich aber geändert, als durch den Rost auf der oberen Fläche des Obergurtes die Verbindung zwischen Stahlobergurtprofil und Dachdecke aufgehoben worden sei. Sobald sich zwischen Stahl und Decke eine Rostschicht gebildet habe, sei

die gemeinsame Tragwirkung, die bis dahin durch die Haftbindung zwischen Binderobergurt und Dachplatte erzeugt worden sei, verloren gegangen. Das habe zur Folge gehabt, daß sich die Stahlkonstruktion allmählich durchgebogen habe und die seitliche Aussteifung des Binders verloren gegangen sei. Hiernach habe nur diejenige Korrosion des Stahlgerüsts zu dem Deckeneinsturz beigetragen, die an der Oberseite des Obergurts, also an der Seite auftrat, die mit der Unterseite der Leipziger Decke verbunden war. An dieser Seite des Obergurtes habe aber der Rost nicht entfernt werden können. Nach der Ansicht der Sachverständigen und des Berufungsgerichts hätte der Einsturz der Decke möglicherweise auch verhindert werden können, wenn man die Dachdecke nicht unmittelbar auf die Binderobergurte verlegt, sondern auf Stahlträger gelagert hätte, die auf den Obergurten in den Knotenpunkten aufgelagert und durch einen Verband in Dachebene zu einer aussteifenden Konstruktion verbunden worden wäre. Aber auch derartige Vorsichtsmaßnahmen habe der Architekt Sch. nicht getroffen. Er habe, auch wenn damals mit behelfsmäßigen Mitteln gebaut worden sei, die Arbeiten in technischer Hinsicht fehlerfrei und sorgfältig ausführen müssen. Das habe er aber nicht getan. Das Berufungsgericht ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Architekten Sch. nach § 823 BGB für den Schaden der Klägerin einzustehen hat.

2. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen über den Kausalverlauf auch auf das Gutachten des Sachverständigen Hartwig gestützt habe, obwohl dieser Sachverständige hierzu keine eigenen Untersuchungen angestellt

habe. Diese Rüge ist unbegründet. Hartwieg hat ersichtlich in seinem Gutachten die Feststellungen verwertet, die die Professoren Dr. Schniete und Dr. Kristen alsbald nach dem Unfall getroffen haben. Das war zulässig, denn Hartwieg war, als er mehr als 7 Jahre nach dem Unfall sein Gutachten zu erstatten hatte, weder damit beauftragt noch in der Lage eigene Untersuchungen in der Weise anzustellen, wie es die Professoren Dr. Schniete und Dr. Kristen getan hatten. Hartwieg hat sich auf Grund des vorliegenden Materials das Urteil der Vorgutachten über die Ursache des Deckeneinsturzes zu eigen gemacht. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses auch diese gutachtliche Äußerung mit verwertet hat.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Feststellung eines wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhangs genügen lassen, um die Haftpflicht der Beklagten zu begründen. Allerdings haben die Sachverständigen Dr. Schniete und Dr. Kristen in der Zusammenfassung am Schluß ihres Gutachtens erklärt, der Einsturz der Stahlkonstruktion sei wahrscheinlich auf eine ungenügende statische Berechnung (Überschreiten der zulässigen Spannungen) und auf baukonstruktive Fehler (Fehlen aussteifender Verbände) zurückzuführen, die sich durch die Korrosion der Stahlleichtkonstruktion voll ausgewirkt hätten. Gleichwohl kann nicht gesagt werden, daß sich das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung damit begnügt hat, für die Beweisführung nur die Darlegung einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu fordern. Es hat vielmehr, wie die Entscheidungsgründe seines Urteils deutlich erkennen lassen, dem übrigen Inhalt des Gutachtens einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für die dargelegte Erklärung des Unfallverlaufs entnommen, daß er nach

der Lebenserfahrung praktisch der Gewißheit gleichkommt. Das Berufungsgericht hat ausführlich die Gründe dargelegt, auf Grund deren es sich seine Überzeugung von den Ursachen des Deckeneinsturzes gebildet hat. Seine Erwägungen liegen im Rahmen einer freien richterlichen Beweiswürdigung und geben keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgericht war entgegen der Meinung der Revision auch nicht verpflichtet, ein Obergutachten einzuholen. Es war durch die sachverständigen Äußerungen zweier Professoren und eines Oberregierungs- und Bau-rats a.D. beraten. Da es sich um keine besonders schwierigen Fragen handelte und die im wesentlichen übereinstimmenden Gutachten auch keine groben Mängel erkennen ließen, konnte das Berufungsgericht von der Einholung eines Obergutachtens absehen, ohne hierdurch gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen.

Eine weitere Rüge der Revision baut auf der Annahme auf, daß der Deckeneinsturz nur auf das Durchrosten der Stahlkonstruktion zurückzuführen sei. Da diese Voraussetzung nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben ist, war es nicht erforderlich, auf diesen Revisionsangriff einzugehen.

Das Berufungsurteil enthält auch sonst keinen Rechtsfehler. Lemgemäß war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens